



Übungsfall 8 - „Trinkfeste im Rathaus“

Andreas Kemper (K), angestellter Journalist des lokalen Boulevardblattes „Foto-Leipzig“, betritt im März 2019 das Rathaus der Großen Kreisstadt Markkleeberg, in der er auch wohnhaft ist, um mit dem Bürgermeister einen Termin für ein Exklusivinterview zu vereinbaren und um einen neuen Reisepass zu beantragen. Nach der Terminvereinbarung im Sekretariat des Bürgermeisters geht K zum Bürgeramt, zieht eine Nummer und erkennt, dass er mindestens 30 Minuten warten muss, bis er sein Anliegen vortragen darf. Aus Langeweile und geprägt durch seine journalistische Karriere durchstreift er das Rathaus und gelangt in die Kellerräume. Dort öffnet er einen unverschlossenen Verschluss und entdeckt mehrere Kisten mit leeren Flaschen edlen Weins und Champagner. Der Fund wird von ihm sofort fotografiert.

Drei Tage später erscheint eine neue Ausgabe „Foto-Leipzig“ mit dem Aufmacher „Suff im Rathaus – die letzte Flasche, die umfällt, könnte der Bürgermeister sein!“ Das Bild mit den leeren Flaschen sowie ein Bild des Bürgermeisters zieren die erste Seite des Blattes. In dem spärlichen Begleittext wird die Frage aufgeworfen „Saufen die da oben nur noch?“ Der Artikel schießt mit der Formel: „Hier muss noch vieles aufgeklärt werden – Wir bleiben am Ball. Ihr A. Kemper.“

Bürgermeister Treffer (T) ist über diese „Rufmordkampagne“ empört. Mit einem Schreiben – den amtlichen Briefkopf verwendet T bei jedem Schreiben – verhängt er zwei Wochen später ein Hausverbot gegen K. Er untersagt diesem, das Rathaus für zwei Jahre zu betreten, es sei denn, persönliche Verwaltungsangelegenheiten seien zu erledigen. Das Hausverbot begründet T mit einer massiven Störung des Verwaltungsbetriebs. Der Interviewtermin wird auf unbestimmte Zeit verschoben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist dem Schreiben nicht beigelegt.

K, der den temperamentvollen T gut kennt, glaubt, dass ein wenig Zeit vergehen müsse und nimmt die Sache nicht zu ernst. Er besucht im Juni eine Sitzung des Stadtrates und setzt sich auf einen der Zuschauerplätze. Da T an diesem Tag nicht anwesend sein kann, leitet sein Stellvertreter, Dr. Busch (B), die Sitzung und weist K auf das bestehende Hausverbot hin. Er gibt K die Gelegenheit zur Stellungnahme; dieser schweigt. Anschließend verweist er K des Sitzungssaales.

K klagt vor dem Verwaltungsgericht Leipzig. In einem selbst verfassten Schriftsatz fordert er zum einen die Aufhebung des Hausverbotes und zum zweiten die Feststellung, der Verweis durch den Vorsitzenden des Stadtrates sei rechtswidrig. Er beabsichtige schon aus dienstlichen Gründen, auch in Zukunft den Sitzungen beizuwohnen.

Nach eingehendem Studium der Klage und Überdenken seiner Entscheidung legt der Bürgermeister in der Klageerwiderung dar, dass das Hausverbot aus Gründen der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig gewesen sei. Eine derart diffamierende Darstellung habe demotivierend auf alle Mitarbeiter gewirkt und somit den alltäglichen Dienstbetrieb gestört. Insofern habe er das Verhalten des K nicht sanktionslos hinnehmen können. Daher beantrage er Klageabweisung. Der Verweis aus dem Sitzungssaal wird von Dr. Busch mit dem Hausverbot begründet.

Aufgabe: Beantworten Sie in einem Rechtsgutachten, ob das Vorgehen des K Erfolg hat.